

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 14. —

(No. 1534.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8ten Juni 1834. betreffend die Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Kommunalsteuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25ten April d. J. über die streitige Frage: ob ein Grundstück, welchem wegen seiner Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von den Staatssteuern zusteht, deshalb auch den örtlichen Kommunalsteuern nicht unterworfen sey, sehe Ich fest, daß in den Provinzen und Ortshaftern, in welchen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, oder des gemeinen Rechts verbindliche Kraft haben, der gegenwärtige Zustand beibehalten werden soll; woselbst also dergleichen Grundstücke von Kommunallasten entbunden sind, hat es dabei sein Bewenden; woselbst sie dazu beitragen, verbleibt es bei dem Antheil, der bisher stattgefunden hat. Für die Zukunft dagegen, mit Inbegriff der schon eingetretenen, als unersledigt noch vorliegenden Fälle, sollen bei neuen Erwerbungen zu öffentlichen, oder gemeinnützigen Zwecken die Realverpflichtungen, die vermöge des Kommunalverbandes vor der Erwerbung geleistet worden sind, fernerhin davon geleistet werden. Natural-Leistungen werden auf eine Geldrente nach den zur Zeit der Erwerbung bestehenden Preisen berechnet. Persönliche Prästationen der bisherigen Privatbesitzer, darf die Gemeinde aber nicht weiter fordern. Auch soll die Verpflichtung des Fiskus oder der betreffenden Anstalt, auf die Erwerbung von Gebäuden beschränkt und nicht auf Grundstücke bezogen werden, die mit Gebäuden nicht besetzt sind, wie beispielsweise bei der Anlage von Festungswerken, Chausséen &c. In der Rheinprovinz soll nach den Bestimmungen der daselbst bestehenden Gesetzgebung nach wie vor verfahren werden. Das Staatsministerium hat die Aufnahme dieses Erlasses in die Gesetz-Sammlung zu verfügen.

Berlin, den 8ten Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

Vir. das Staatsministerium.
